

Vorhabenbezogener Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“
Stadtteil: Mitte

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 auf Antrag der metropol Projektentwicklung Ludwigshafen GmbH & Co. KG beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ aufzustellen. Der Stadtrat hat zudem am 04.11.2019 einer Zielkonkretisierung des Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 wurde das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ vom beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) auf das so genannte „Vollverfahren“ gemäß §§ 2 ff. BauGB umgestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, um im Bereich der ehemaligen so genannten „Tortenschachtel“ ein Geschäftshaus mit einem 19-geschossigen Hauptbaukörper sowie einem 7-geschossigen Nebenbaukörper mit Einzelhandel, Verwaltung, Büros, Praxen und Hotelnutzung (nebst einer Tiefgarage für die Unterbringung von notwendigen Stellplätze auf dem benachbarten Platanenhain) errichten zu können und damit den Berliner Platz auch gestalterisch und funktional aufzuwerten.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: Vom Rand der Bismarckstraße entlang der Südseite der Ankerhofpassage, vor der Überdachung der Haltestelle nach Süden abknickend bis zur Grenze von Flst. 632/12.
- im Osten: In einem Bogen entlang der östlichen Grenze von Flst. 632/12 (ehemaliger Rand des Rundbaus „Tortenschachtel“), ab der Südwestecke der Straßenbahnhaltstelle ca. 33,4 m nach Süden, danach rechtwinklig 4,0 m nach Osten und im Anschluss weitere 36,6 m rechtwinklig nach Süden abbiegend,
- Im Südosten: Der Bordsteinkante der Dammstraße auf einer Länge von 69,2 m folgend.

Im Südwesten: Von der Bordsteinkante Dammstraße 11,77 m senkrecht in Richtung Sparkassengebäude, anschließend entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze von Flst 581/15, danach entlang der südwestlichen Grenze von Flst. 581/21 und weiter dessen Grenzen folgend – unter Ausnahme eines untergeordneten Teilstücks, das vom Sparkassengebäude unterbaut ist – bis zu dessen nördlichem Punkt

Im Westen: Der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 657 folgend und mit dieser Grenze nach Nordwesten hin abknickend, somit der südwestlichen Grenze des Flurstücks 632/2 folgend bis zur nördlichen Ecke des Sparkassengebäudes, von dort aus nach Nordwesten bis zum Fahrbandrand Bismarckstraße, dieser folgend bis in Höhe Ankerhofpassage.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flst. 581/15 (Teilfl.), 581/21 (Teilfl.), 632/2, 632/3, 632/4, 632/5, 632/6, 632/7, 632/8, 632/9 (Teilfl.), 632/10, 632/11, 632/12, 632/14 (Teilfl.), 664/8 (Teilfl.), 688/11 (Teilfl.)

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ mit seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

19. Dezember 2019 bis einschließlich 28. Januar 2020

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügbar und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan** Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“
Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und dieser als Anhang 6 beigelegt. Er trifft Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.
Nach der Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter folgt die Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zudem werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Lärmimmissionen, Bodenbelastungen und zur Frage der Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben getroffen.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge:

- Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit und Artenschutzrechtliche Prüfung
- Umwelttechnische Untergrunderkundung
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung
- Beurteilung des Baumbestandes, Erhaltungsfähigkeit und Machbarkeit einer Verpflanzung
- Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz im Zusammenhang mit dem BV „Metropol“ am Berliner Platz in Ludwigshafen
- Verkehrliche Untersuchung
- Fachgutachten Windfeld und Besonnung
- Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich der Contargo Rhein-Neckar GmbH, Shellstraße 5, 67065 Ludwigshafen am Rhein und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten (Leitfaden KAS-18)

Weiterhin wurden während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu folgenden Themen vorgebracht:

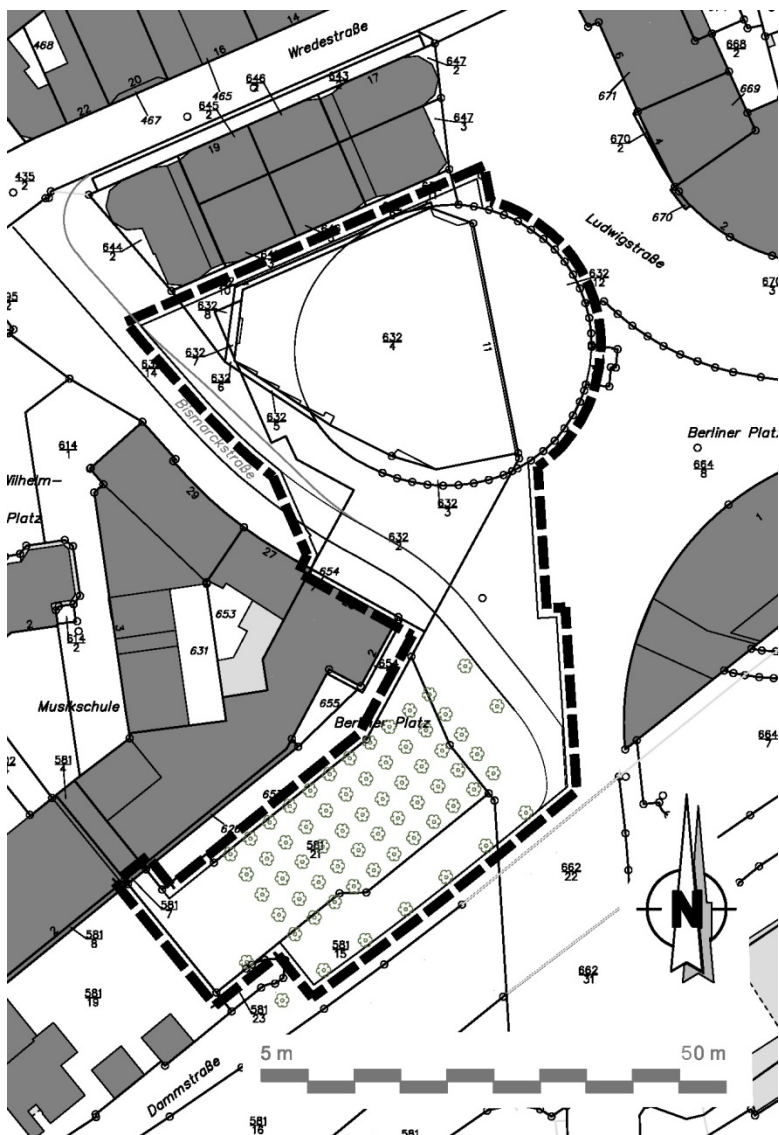
- Berücksichtigung / Erhalt des Platanenhains
- Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz gegen Vogelschlag
- Meldepflicht etwaiger Bodenfunde
- Berücksichtigung des Radonpotenzials
- Empfehlung schalltechnischer Untersuchungen
- Berücksichtigung des Grundwasserspiegels
- Berücksichtigung des Schattenwurfes
- Bewertung Denkmaleigenschaft Tiefbunker

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.12.2019

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich



Umgang mit Schreckschuss- und Signalwaffen an Silvester und Neujahr

Mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel und das in diesem Zusammenhang übliche Abbrennen sowie Abschießen von Silvesterfeuerwerk weist der Bereich Öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigshafen auf die dabei einzuhaltenden Vorschriften hin. Das Verschießen von speziell für Schreckschuss- und Signalwaffen zugelassener Silvestermunition ist ohne behördliche Erlaubnis lediglich auf befriedeten beziehungsweise umzäunten Anwesen zulässig. Dabei kann es sich um ein eigenes oder – mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers – auch um ein fremdes Grundstück handeln.

Um zu vermeiden, dass Geschosse das jeweilige Grundstück verlassen, muss die Schussabgabe senkrecht über den Kopf nach oben erfolgen, wobei auf genügend Abstand zu brennbaren Objekten zu achten ist.

Von Balkonen darf keine pyrotechnische Munition verschossen werden. Dies gilt auch für offen zugängliche Vorgärten und den öffentlichem Verkehrsraum.

Darüber hinaus ist auf die allgemein bekannten Vorschriften für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk, gerade auch im Sinne des vorbeugenden Brand- und Lärmschutzes zu achten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen generell nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Pflegeheimen abgebrannt werden.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Jahre 2019/2020

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	637.339.295		53.050.990	584.288.305
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	695.537.518		20.338	695.517.180
der Jahresfehlbetrag	58.198.223	0	53.030.652	111.228.875
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-5.211.542	0	53.408.817	-58.620.359
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.201.915		750.710	30.451.205
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	145.565.594	8.059.100		153.624.694
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-114.363.679	8.059.100	750.710	-123.173.489
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	119.575.221	62.218.627	0	181.793.848

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	115.503.679 Euro	auf	124.313.489 Euro
zusammen von bisher	115.503.679 Euro	auf	124.313.489 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **41.595.000 Euro** auf **41.625.000 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **20.785.000 Euro** auf **21.691.000 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird (unverändert) festgesetzt auf **1.000.000.000 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 529.932.421,50 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 483.865.602,81 (Stand 17.09.2019) Euro und zum 31.12.2019 372.636.727,81 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 2019 in 37,14 Fällen zugelassen, in 2020 in 45,31 Fälle.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 23.09.2019

gez. Schwarz

Beigeordneter und Kämmerer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98 Abs.1 i.V.m. 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der Beschluss des Stadtrates über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit mit der Maßgabe beanstandet, im lfd. Haushaltsvollzug in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe im Ergebnishaushalt 2019 nicht über den Betrag in Höhe von 44.365.710 € - auch unter Berücksichtigung etwaig anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge - hinausgehen.

Darüber hinaus sind bezüglich der allgemeinen Deckungsmittel und der nicht dem freiwilligen Leistungsbereich zuzuordnenden Aufgabenbereiche (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten) wie auch der sogenannten Gemeinkosten alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der defizitären Haushalts- und Finanzlage der Stadt Ludwigshafen am Rhein beitragen.

2. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr **2019** festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von **21.691.000 €** und davon

a) im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich	16.760.000 €
b) im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich	1.592.500 €
c) im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich	3.338.500 €

aufgenommen werden müssen.

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen am Rhein und ihres Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder bei denen hinsichtlich der später voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahme mindestens eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt ist.

3. Im Übrigen gelten – soweit durch diese Haushaltsverfügung nichts anderes bestimmt ist - die aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen zum Haushalt der Stadt Ludwigshafen für die Jahre 2019 und 2020 uneingeschränkt fort.

4. Darüber hinaus behalte ich mir im Hinblick auf das Rundschreiben zur Haushaltswirtschaft 2020 der kommunalen Gebietskörperschaften des Ministeriums des Innern und für Sport zu meinen getroffenen Entscheidungen betreffend das Haushaltsjahr 2020 Änderungen vor.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Freitag den 13.12.2019 bis Montag den 23.12.2019 montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 und 13:30 bis 16:00 Uhr freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr im Faktorhaus, Berliner Platz 1, Zimmer 421 öffentlich aus.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2019

gez. Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.